

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 35

Artikel: Direktiven für die Schiedsrichter

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von kleinlicher Sorge, dass dies oder jenes schief gehen, misslingen könnte, wir müssen Vertrauen fassen und Vertrauen schenken und glauben an die Leistungsfähigkeit, an das ernste Wollen der uns sich anvertrauenden Männer.

Was macht es uns eigentlich so schwer, diesen Glauben uns zu bewahren, dieses Vertrauen fröhlich zu gewähren?

Es ist doch wirklich nur die Sorge um Kleines und Kleinigkeiten, um genaues Befolgen von Methoden, die wir uns als die besten ausgeklügelt, oder die Andere (Autoritäten) uns empfohlen haben.

Aber gestehen wir es offen, auch das ist heimische Eigenart!

In unserer kleinlichen, ächt schweizerischen Gewissenhaftigkeit glauben wir, alles kennen lernen, alles prüfen, alles wissen zu müssen, was im Fache geleistet, geraten und empfohlen wird und damit schaffen wir uns einen Wust, welcher unser Denken kompliziert, unsern gesunden Menschenverstand verdunkelt, welcher uns andern unverständlich macht und welcher unsern Blick abzieht vom Ziel, auf das er stets scharf gerichtet sein sollte.

Nicht mehr darum, wie es gemacht werden soll, sollen wir uns ängstlich sorgen, sondern was erreicht werden soll, muss klar und deutlich bestimmt werden!

Die Wahl des Weges, der zum gesteckten Ziele führt, bleibe so frei als möglich, damit der gesunde Verstand angespornt werde, und Raum und Gelegenheit finde zur Entfaltung, zur Übung und zur Schärfung.

So führen wir über die Schulmeisterei weg die Männlichkeit, den raschen wagemutigen Entschluss, die kraftvolle Eigenart, das fröhliche Handeln zum Siege.

Wohl mag anfangs manches da und dort krumm und schief gehen, wohl werden auch Missverständnisse und Reibungen (vielleicht Konflikte) entstehen, aber das, was gut, was mannhaft, was einfach und zweckmässig ist, wird sich Raum und Anerkennung schaffen, wird Muster werden.

Fehlgriffe und Ungenügen treten in ihren Folgen bald klar zutage und werden ihre natürliche Korrektur erfahren. Der ganze Organismus wird dann gesund und stark, aus homogenem Gusse, bodenständig mit herzerfreuendem kräftigem Erdgeruch!

Damit alles so wird, dazu braucht es einzig einheitliche Denkungsart und die ist im Werden im ganzen Lande, im ganzen Offizierskorps!

Sie ist entstanden aus all' der Arbeit, all' dem Wirken und Streben, all' dem Wünschen und

Wollen, dem so viele brave Männer aus allen Kreisen unseres Volkes sich uneigennützig seit Jahrzehnten widmeten, getrieben vom Besten und Edelsten in ihrem Herzen.

In den Dienst dieses Strebens stellt sich freudig eine Führerschaft, ein Generalstab, die nicht glänzen können und nicht glänzen wollen durch prunkende Gelehrsamkeit und Wissen, die aber zu eigen sich machen die vortrefflichen Arbeitsgewohnheiten unseres Landes und die ihr Geschäft einrichten wollen nach jenen Grundsätzen, welche so manche schweizerische Unternehmung zu Blüte und Erfolg führten.

Herrlich und gross ist unsere schöne Aufgabe:

Die Milizarmee zu einem kräftigen Organismus umzugestalten, auf den wir mit Vertrauen uns stützen, mit welchem das Ausland rechnen muss und welcher eine mächtige Schule ist der Ordnung und ächt republikanischer Tugend für unser seine Geschicke stolz und frei bestimmendes im übrigen auf Gott vertrauendes Schweizervolk!

Oberst Wildbolz.

Direktiven für die Schiedsrichter.*)

Die schwierigen, viel Takt erfordernden Funktionen der Schiedsrichter im Manöver werden sowohl von den damit betrauten Offizieren, wie von den Truppen allgemein missverstanden.

Dieser Dienst erfordert von den Schiedsrichtern in erster Linie ein richtiges taktisches Verständnis in allen Gefechtslagen, grosse Beweglichkeit und rasche Entschlussfähigkeit bei den zu treffenden Entscheiden. Von den Truppen muss verlangt werden, dass sie allen Verfügungen der Schiedsrichter unbedingt und sofort Folge leisten.

Die Entscheide der Schiedsrichter ersetzen bei den Friedensmanövern das Schicksal des Ernstfalles, das Kriegsglück.

Wie diese Entscheide fallen, kommt nicht wesentlich in Betracht, ebensowenig ob sie den Stärkeverhältnissen der beidseitig eingesetzten Kräfte, deren Gruppierungen und Stellungen in allen Teilen gerecht werden. Im Kriege können auch alle diese Faktoren für die eine kriegsführende Partei sehr günstig liegen und trotzdem, infolge eines unberechenbaren Zufalls, einer Tücke des Schicksals, nicht zum Erfolge führen**).

*) Für die diesjährigen Manöver des IV. Armeekorps ausgegeben vom Leitenden der Korpsmanöver Oberst Korps-Kommandant von Techtermann.

**) Wie viele Beispiele bietet uns die Kriegsgeschichte, in welchen eine schwächere Partei, durch tatkräftiges Handeln und energischen Willen, den Sieg an ihre Fahne heftete? Die Zahl der Gewehre ist für den Erfolg allein nicht entscheidend, viel mehr ist es der moralische Wert Derjenigen, welche die Waffen führen.

Wichtig aber ist dagegen, dass alle Schiedsrichter-Entscheide, welche neue Gefechtssituationen schaffen, sofort befolgt werden, ohne jede Einwendung oder Verzögerung. Eine solche rasche Anpassung an neue Verhältnisse, ist für die kriegsmässige Truppenausbildung ebenfalls sehr nützlich und diese bleibt doch der Endzweck aller Friedensmanöver.

Für die rasch zu treffenden Entscheide der Schiedsrichter ist in erster Linie die durch die Feuerleitung bedingte Waffenwirkung massgebend (Feuerüberfall, wirksame Schussdistanz, richtiges Visier, dem Ziel entsprechende Feuerart und zweckmässige Formation).

Zu diesem Zwecke sollte jeder Schiedsrichter über grosse Beweglichkeit, rasche Orientierungsgabe und über eine hohe Selbständigkeit in seinem Urteil verfügen.

Im besondern gelten für den Dienst der Schiedsrichter folgende Bestimmungen:

1. Die Schiedsrichter werden den verschiedenen Truppenteilen dauernd, für die ganze Manöverzeit, zugeteilt. Infolge dessen haben die betreffenden Einheiten Unterkunft, Gepäcktransport, Fouragielieferung und eventuell Verpflegung der Schiedsrichter zu übernehmen.

2. Die Schiedsrichter haben sich jeder Einmischung in die taktischen Dispositionen der Parteien zu enthalten. Allfällige bezügliche Beobachtungen teilen sie vor der Kritik dem obersten Schiedsrichter mit. (S. Ziff. 8.)

Ihre Funktionen beginnen mit dem Aufmarsch zum Gefecht (Stellungnahme bei der Artillerie) und sind die Schiedsrichter z. B. berechtigt, die Annahme anderer Formationen zu verlangen, wo solche dem Gelände und der feindlichen Feuerwirkung nicht entsprechen.

3. Alle Schiedsrichter haben strengstens zu verlangen, dass ihre Entscheide respektiert und sofort ausgeführt werden. Jede Reklamation gegen einen Schiedsrichter-Entscheid ist unzulässig.

Offiziere, die den Verfügungen der Schiedsrichter nicht sofortige Folge leisten, sind auf der Stelle in ihrem Kommando durch ihre Stellvertreter zu ersetzen, unter Bekanntgabe bei der Kritik.

4. Im Interesse der Truppenausbildung soll das Aussergefechtsetzen möglichst beschränkt werden. Fälle, in denen diese Massregel am Platze gewesen wäre, sind bei der Kritik zu erwähnen. Wo Truppen tatsächlich ausser Gefecht gesetzt werden, gehen sie zur Reserve über. (Felddienst-Ordnung, Art. 497, Schlusssatz.)

In den meisten Fällen wird die Anordnung einer kürzern oder längern Gefechtpause genügen, um die Ordnung wieder herzustellen und die im Ernstfalle erlittenen Verluste bei einem Truppenteil zur Geltung zu bringen.

5. Den Schiedsrichtern wird speziell zur Aufgabe gemacht, strengstens darüber zu wachen, dass die feindliche Feuerwirkung, besonders diejenige der Artillerie, überall richtig gewürdigt wird. Sie entscheiden im Zweifelsfalle, welcher Truppeneinheit das durch Flaggen markierte gegnerische Artilleriefeuer gilt.

6. Ihre besondere Aufmerksamkeit haben die Schiedsrichter dem Sicherungsdienste (Vorposten) zu widmen. Sie verbleiben, ohne Unterbruch, bei den Truppenteilen, welche zu diesem Dienst befohlen werden, veranlassen Richtigstellung fehlerhafter Massnahmen und erstatten darüber einen Spezialrapport. (Ziff. 8 und 9.)

7. Ebenso haben die Schiedsrichter darüber zu wachen, dass die Wiederaufnahme und hauptsächlich auch der Abbruch eines Gefechts in normaler Weise erfolgen und dass die Truppen auch gesichert bleiben, bis die Vorposten ausgestellt sind. Bis zu diesem Moment haben die Schiedsrichter auf dem Platze zu bleiben.

8. Vor der Kritik besammeln sich die Schiedsrichter und teilen ihre Beobachtungen dem höchsten Schiedsrichter jeder Partei mit. Diese unterbreiten die erhaltenen Mitteilungen dem obersten Schiedsrichter mit ihren eigenen Beobachtungen.

9. Jeden Tag, am Schlusse des Manövers, haben die Schiedsrichter auf dem Dienstwege, einen kurzen chronologischen Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen. Diese Berichte bilden die Grundlage für den zu erstattenden Schlussbericht. (Felddienst-Ordnung Art. 514.)

10. Die Divisionäre oder die höchsten einer Partei zugeteilten Schiedsrichter besorgen die Verteilung der ihnen unterstellten Schiedsrichter für die ganze Manöverdauer. In zwingenden Fällen können sie eine Änderung in dieser Zuteilung vornehmen. Ihrerseits dürfen sie sich nicht begnügen, persönlich den Stäben zu folgen, denen sie attachiert sind. Sie haben ebenfalls einzugreifen und vorkommenden Falls die in Art. 489 der Felddienst-Ordnung vorgesehenen Entscheide zu fällen.

Sie nehmen alle Berichte der ihnen unterstellten Schiedsrichter entgegen. (Ziff. 8 und 9.)

11. Im übrigen haben sich Schiedsrichter und Truppen genau an die Vorschriften, Art. 487 bis 500, der provisorischen Felddienst-Ordnung vom 31. März 1904 zu halten.

Die Festungsmanöver bei Langres.

I.

Der Bau der schmalspurigen 60 cm. Bahn.

Bei der Festungskriegsübung bei Langres tritt wiederum deutlich zutage, dass bei der Belagerung einer bedeutenden Festung der Transport des dazu erforderlichen Kriegsmaterials eine der schwierigsten Aufgaben des Angreifers ist,